

Vereinsatzung des Neuhardenberger Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V. (NCV)



Inhalt

1. Name und Sitz der Vereinigung	1
2. Ziel und Aufgaben des NCV	1
3. Mitglieder – Ihre Rechte und Pflichten	1
4. Die Struktur des NCV	2
5. Die finanziellen Mittel des NCV	3
6. Schlussbestimmungen	4

1. Name und Sitz der Vereinigung

1.1 Der Verein trägt den Namen:

Neuhardenberger Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V.

1.2 Der Sitz befindet sich in Neuhardenberg.

2. Ziel und Aufgaben des NCV

Der NCV versteht als sein Ziel, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, durch eigene schöpferische kulturelle Betätigung neue Lebensinhalte und –qualitäten zu finden.

Der NCV versteht sich als gemeinnütziger Verein, der jene Aufgabe darin sieht, die Traditionen des karnevalistischen Brauchtums zu pflegen und weiter zu verbreiten. Der NCV sieht seine Aufgabe in der Förderung des karnevalistischen Tanzsports insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mitglieder – Ihre Rechte und Pflichten

3.1 Mitglied kann jeder Bürger/in werden, der das 14. Lebensjahr erreicht hat.

Die Mitgliedschaft von Kindern bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form durch Beitrittserklärung an den Vorstand gestellt.

3.1.1 Die Mitglieder unterteilen sich in

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des NCV.

Bei der Aufnahme sind anzugeben:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf

3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- die Satzung und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des NCV anzuerkennen
- den Mitgliedsbeitrag monatlich zu entrichten.

3.4 Jedes Mitglied hat das Recht:

- aktiv an der Programmgestaltung und Durchführung mitzuarbeiten,
- in den Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen Kritik zu üben;
- in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

3.5 Die Mitgliedschaft ist personengebunden und endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- die Streichung bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgter schriftlicher Mahnung
- den Ausschluss
- den Tod

3.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei klubschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3.7 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Der Ehrenpräsident wird durch den Vorstand ernannt.

3.8 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im NCV sind alle dem NCV gehörenden Materialien und Bekleidungsstücke abzugeben.

4. Die Struktur des NCV

4.1 Die Organe des NCV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des NCV.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Session. Die Mitgliederversammlung ist in den, in dem Statut bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt, soweit es im Statut nicht anders bestimmt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird schriftlich den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinigung betrifft.

Von einer Beurkundung der Beschlüsse wird abgesehen.

4.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit folgender Funktionsverteilung:

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

Ein Schriftführer wird beigeordnet. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des NCV. Er führt monatlich Beratungen entsprechend des Jahresplanes durch.

Der Vorstand entwirft den Jahresplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erarbeitet den Jahres- und Finanzbericht.

Für die Beschlussfassung gilt Pkt. 4.1.1.

4.1.2.1 Vereinssitzung

Entscheidungen, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen stehen, werden in den Vereinssitzungen getroffen und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4.1.3 Die Revisionskommission

Sie besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Sie ist das Kontrollorgan des CV. Sie kontrolliert:

- die Geschäfts- und Rechnungsführung
- die Einhaltung des Statuts
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Akten und Schriftstücke des NCV Einsicht zu nehmen.

Sie führt mindestens zweimal jährlich eine schriftliche nachweisbare Revision durch, hat das Recht bei schwerwiegenden Verstößen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, auf der die festgestellten Verstöße bekannt gegeben werden.

Sie ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie schlägt anlässlich der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

4.2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich ist nicht auf Neuhardenberg beschränkt.

5. Die finanziellen Mittel des NCV

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.1 Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Mittel des NCV.

5.2 Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden auf der Mitglieder-versammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

5.3 Sämtliche finanziellen Vorgänge sind buchhaltungspflichtig.

5.4 Der Fond des NCV ist unteilbar und dient dem Fortbestand des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Haftung

Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entstehen, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen die Vereinigung. Die Regelungen des Statuts haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung der Vereinigung, Schadenersatz zu leisten.

Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

6.2 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsrecht.

6.3 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen
- b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen
- c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen.
- d) das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahme der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten aus a - c einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 30.08.1990 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.1990 in Kraft. Die 2. Satzungsänderung wurde am 28.04.2000 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 29.04.2000 in Kraft.

Die 3. Satzungsänderung wurde am 19.04.2002 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 20.04.2002 in Kraft.

Die 4. Satzungsänderung wurde am 25.04.2003 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 26.04.2003 in Kraft.

Die 5. Satzungsänderung wurde am 23.04.2004 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 24.04.2004 in Kraft.

Die 6. Satzungsänderung wurde am 20.04.2007 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 21.04.2007 in Kraft.

Die 7. Satzungsänderung wurde am 31.05.2013 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Die 8. Satzungsänderung wurde am 23.05.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 24.05.2014 in Kraft.

Die 9. Satzungsänderung wurde am 12.09.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 13.09.2019 in Kraft.